

(2) Die Auftraggeber von Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern durchgeführt werden, haben ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme (unabhängig davon, ob der Inbetriebnahmetermin vom General- bzw. Hauptauftragnehmer unter- oder überschritten wurde) Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

(3) Die abzuführende Produktionsfondsabgabe ist kumulativ nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Bestand am 1.1.} + \text{Monatsendbestände}}{\text{Anzahl der Monate}} \cdot \frac{\text{Rate der PFA}}{\text{Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraumes}}$$

$$(1 + \text{Ä der}) * \text{wo} > \text{X} 12$$

oder

$$\frac{\text{Bestand am 1.1.} + \text{Monatsendbestände}}{\text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}} \cdot \frac{\text{Rate der PFA}}{\text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}}$$

$$(1 + \text{Ä der}) * \text{wo} > \text{X} < <$$

Der von einer WB bzw. einem volkseigenen Kombinat einmal gewählte Abrechnungsmodus ist für den Zeitraum eines Planjahres beizubehalten.

(4) In volkseigenen Betrieben und Kombinat mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung erfolgt die Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe nach den Festlegungen für die Planung gemäß § 3 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung.

(5) Die volkseigenen Betriebe führen die Produktionsfondsabgabe an die WB bzw. die Wirtschaftsräte der Bezirke ab.

(6) Die Produktionsfondsabgabe ist von den WB bzw. den Wirtschaftsräten der Bezirke und von den den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat an den Haushalt der Republik abzuführen.

(7) Die örtlichgeleiteten Betriebe und Kombinate des volkseigenen Bauwesens führen die Produktionsfondsabgabe an die Bezirksbauämter bzw. an den Haushalt des zuständigen Rates des Kreises ab.

(8) Die Bezirksbauämter führen die Produktionsfondsabgabe an den Haushalt des Rates des Bezirkes ab.

#### §5

(1) Werden Grundmittel an andere volkseigene Betriebe und Kombinate, die den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe unterliegen, zur Nutzung überlassen, berechnet der die Grundmittel überlassende Betrieb die ihm für diese Grundmittel entstehende Produktionsfondsabgabe — gegebenenfalls anteilig — weiter.

(2) Der nutzende volkseigene Betrieb bzw. das Kombinat plant und zahlt die ihm berechnete Produktionsfondsabgabe als Bestandteil der Nutzungsgebühr aus den Kosten.

(3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die Grundmittel zur Nutzung an andere übergeben, haben das Recht, Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

a) die nutzenden Betriebe der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe nicht unterliegen,

b) die nutzenden volkseigenen Handelsbetriebe bzw. -einrichtungen Handelsfondsabgabe entsprechend der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung und den Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel zahlen.

#### §6

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, planen und zahlen die volkseigenen Betriebe bzw. die Kombinate die darauf entfallende Produktionsfondsabgabe, die diese Grundmittel in ihrer Bilanz ausweisen. Sie sind berechtigt, die entstehende Produktionsfondsabgabe auf der Grundlage des für sie geltenden Produktionsfondsabgabe-Satzes den Mitnutzern anteilig weiterzuberechnen.

(2) Handelt es sich bei den mitbenutzten Grundmitteln um Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme, ist die Produktionsfondsabgabe nur weiterzuberechnen, wenn die Leistungen vertragsgemäß zu Kosten berechnet und erstattet werden. Werden solche Leistungen zu genehmigten Preisen abgegeben, ist eine anteilige Weiterberechnung der Produktionsfondsabgabe nicht statthaft. Die diese Grundmittel in ihrer Bilanz ausweisenden volkseigenen Betriebe und Kombinate haben das Recht, bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme (Berechnung und Erstattung der Leistungen zu Kosten), die anteiligen Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

a) die nutzenden Betriebe und Einrichtungen der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe bzw. der Regelung über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel nicht unterliegen

oder

b) die nutzenden Handelsbetriebe und -einrichtungen Handelsfondsabgabe entsprechend der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung zahlen.

#### §7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Wenzel  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Minister  
der Finanzen**

B ö h m

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817